



Satzung

Stand 10. Mai 2019

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Zimmerstutzen-Schützengesellschaft Grabenstätt/Chiemsee e.V.

und hat seinen Sitz in Grabenstätt.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. angeschlossen und erkennt als Mitglied dessen Satzungen an. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schießübungen mit Sportwaffen auf dem Schießstand. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1. - 31.12.)

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können Personen werden, die unbescholten sind und sich in geordneten Verhältnissen befinden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Das Ersuchen um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheiden Vorstandschaft (Schützenmeisteramt) und Vereinsausschuss in gemeinsamer Sitzung. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vereinsausschuss, auf Vorschlag der Vorstandschaft, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu respektieren.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die Entrichtung des Jahresbeitrags bis zum 1.3. des laufenden Jahres gehört ebenfalls zu den Pflichten.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Austritt :

Ein Austritt kann jeweils zum 1.10. des laufenden Jahres erfolgen, muss aber schriftlich an die Vorstandschaft gerichtet werden, mit gleichzeitiger Rückgabe des Schützenpasses.

Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei

- bei grober Verletzung bzw. Nichterfüllung der durch die Satzung festgelegten Pflichten
- Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln
- Verletzung von Sitte und Anstand
- Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins
- Nichtzahlung des Jahresbeitrags, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur Einzahlung gelangte
- bei einer rechtskräftigen Verurteilung
- mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum

Der Ausschluss erfolgt durch gemeinsamen Beschluss der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses.

Das betroffene Mitglied kann zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. In beiden Instanzen muss das auszuschließende Mitglied vor der Beschlussfassung gehört werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft - egal welcher Art - findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen, noch sonstiger Zuwendungen statt. Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt), der Vereinsausschuss, und die Mitgliederversammlung.

a) Die Vorstandschaft

besteht aus:

- 1. Schützenmeister (1. Vorsitzender)
- 2. Schützenmeister (2. Vorsitzender)
- 1. Schriftführer
- 1. Kassier
- Sportwart

Der 1., in seiner Vertretung der 2. Schützenmeister, ist Vorstand des Vereins im Sinne des BGB; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Außenverhältnis sind beide Vorsitzenden allein vertretungsberechtigt.

In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter mitunterzeichnet wird.

b) Der Vereinsausschuss

besteht aus:

- 2. Kassier
 - 2. Schriftführer
 - Gerätewart
 - Pressewart
 - Jugendsportwart
 - Bogensportleiter
 - 1. Schussmeister der Böllergruppe
- und aus den Ausschussmitgliedern

Ein 2. Gerätewart, ein 2. Jugendsportwart, ein 2. Bogensportleiter, sowie ein 2. Sportwart können nach Bedarf gewählt werden und gehören dann dem Vereinsausschuss an. Der Bedarf wird von der Vorstandschaft festgelegt. Der 2. Böller-Schussmeister wird innerhalb der Böllergruppe gewählt und der Vorstandschaft mitgeteilt.

Bei über 50 Mitgliedern können zusätzlich 2 und bei über 100 Mitgliedern können zusätzlich 4 Ausschussmitglieder gewählt werden.

Die Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten. Die Vorstandschaft ist an Beschlüsse des Vereinsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden.

Der Vereinsausschuss wird durch den 1., bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme.

Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

c) Die ordentliche Mitgliederversammlung

Sie tritt einmal im Jahr zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, oder durch das Vereinsmitteilungsblatt (Gemeindeblatt), oder öffentliche Medien, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Jahresberichte:
 - 1. Schützenmeister
 - 1. Schriftführer
 - 1. Kassier
 - Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
 - 1. Sportwart
 - 1. Jugendsportwart
 - 1. Bogensportwart
 - 1. Böllerschußmeister
2. Nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder, sowie Wahl der Kassenprüfer.
3. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.
4. Satzungsänderungen
5. Verschiedenes

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes richten und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine vom Schriftführer verfasste Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

§ 9

Wahlen

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzetteln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Vereinsausschussmitglieder werden ebenfalls durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt, mit einfacher Stimmenmehrheit, auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft.

§ 10

Kassen- und Rechnungsprüfung

Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

Erstmitglieder ab dem 18. Lebensjahr sind bei Wahlen oder sonstigen Abstimmungen stimmberechtigt und sind voll wählbar. Jugendliche Erstmitglieder bis zum 15. Lebensjahr haben weder Stimmrecht noch sind sie wählbar, ausgenommen bei der Wahl des Jugendsportwarts. Hier haben alle Jugendlichen Stimmrecht und sind wählbar.

Zweitmitglieder ab dem 18. Lebensjahr sind bei Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt aber nicht wählbar. Jugendliche Zweitmitglieder bis zum 18. Lebensjahr haben nur bei der Wahl des Jugendsportwarts das Stimmrecht und sind nicht wählbar.

§ 12

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- a) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
- Name und Anschrift,
 - Bankverbindung (falls Lastschriftzugang in Satzung vorgesehen),
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenz(en),
 - Ehrungen,
 - Funktion(en) im Verein,
 - Wettkampfergebnisse,
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften,
 - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
 - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.
- Zugang zu Vereinsdaten, die der DSGVO entsprechen, haben nur die im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufgeführten Personen
- b) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in

Behindertenklassen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- c) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Bayerischen Sportschützenbund der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- d) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

- e) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- f) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- g) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- h) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13

Sonstiges

Bei Beerdigungen von Vereinsmitgliedern hat der Verein mit einer Fahnenabordnung teilzunehmen. Bei Festlichkeiten, an denen die Gesellschaft geschlossen teilnimmt, sollte der Schützenkönig, oder sein Vertreter mit der Schützenkette teilzunehmen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Jahresversammlung am 12.5.1995 genehmigt.

Die Satzungsänderung wurde von der Jahresversammlung am 05.05.2000 genehmigt.

Die Satzungsänderung wurde von der Jahresversammlung am 19.04.2002 genehmigt.

Die Satzungsänderung wurde von der Jahresversammlung am 28.04.2006 genehmigt.

Die Satzungsänderung wurde von der Jahresversammlung am 07.05.2010 genehmigt.

Die Satzungsänderung wurde von der Jahresversammlung am 26.04.2013 genehmigt.

Die Satzungsänderung wurde von der Jahresversammlung am 10.05.2019 genehmigt.

Grabenstätt, den 10. Mai 2019

Alois Binder
(1. Schützenmeister)

Herbert Pawlitschek
(2. Schützenmeister)